

Ortsgemeinde Hochscheid



Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV – Ortsgemeinde Hochscheid“

Begründung

**Entwurf zur Veröffentlichung der Planunterlagen
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

22.07.2026

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth
M. Sc. Umweltbiowiss. Julia Lenert

Technische Arbeiten: Claudia Schwarz-Bauer

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Planungserfordernis	4
3	Lage des Plangebietes	4
4	Projektbeschreibung	6
5	Verfahren	7
6	Raumordnung und planungsrechtliche Situation	7
6.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	7
6.2	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022)	13
7	Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes	14
8	Flurbereinigung	17
9	Vorgaben auf kommunaler Ebene	17
10	Vorgaben Bebauungspläne	18
11	Planungsalternativen und Einbindung in den Raum	18
12	Bestand	18
13	Umgebungsnutzung	19
14	Erschließung	19
15	Niederschlagswasser	19
16	Bodenschutz / Ablagerungen	20
17	Immissionen	21
17.1	Blendwirkung	21
17.2	Geräusche	22
18	Grünordnung und Artenschutz	22
19	Begründung der einzelnen Festsetzungen	23
19.1	Art der baulichen Nutzung	23
19.2	Maß der baulichen Nutzung	23
19.3	Verkehrsflächen und innere Erschließung	24
19.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	25
20	Hinweise	29
21	Nachrichtliche Übernahmen	29
21.1	Anbauverbotszone / -beschränkungszone	29
22	Monitoring	29

23	Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	30
23.1	Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 - Anlage eines Blühstreifens	30
23.2	Maßnahme mit der Zweckbestimmung K2 - Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)	30
24	Kosten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung.....	30

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat anhand der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik¹ in ihrem Verbandsgebiet Bereiche herausgearbeitet, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind.

Das Standortkonzept bietet Grundlage und Handlungsrahmen für die Verbandsgemeinde zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde. Auf dieser Basis hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Vorfeld zu dieser Planung ihren Flächennutzungsplan auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen fortgeschrieben (weiteres dazu siehe Punkt 6.2).

Die Ortsgemeinde Hochscheid möchte zusammen mit der Schoenergie Projektentwicklung GmbH auf einer der Potenzialflächen, die sich im Konzept ergeben haben und die mittlerweile im Flächennutzungsplan dargestellt sind, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) entwickeln und stellt darum den vorliegenden Bebauungsplan auf.

Alle Beteiligten folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind.

2 Planungserfordernis

Die vorliegend geplante Photovoltaikanlage ist nicht gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, auch nicht nach der mit der Novelle 2023 aufgenommenen Nr. 8, privilegiert. Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (zum Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 BauGB siehe Punkt 6.2).

3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Hochscheid (s. Abb. 1 und Abb. 2).

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,6 ha und umfasst auf Gemarkung Hochscheid

- gemäß dem geltenden Kataster in Flur 5 die Flurstücke Nrn. 23, 24, 28, 29, 30 – jeweils teilweise sowie die Wegeparzellen 37, 123, 124, 125, 126, 128, ebenfalls jeweils teilweise.
- gemäß Kataster nach Flurbereinigung: in Flur 10 die Flurstücke Nrn. 58 und 61, jeweils teilweise, sowie die Wegeparzellen Nr. 54 und 59, ebenfalls jeweils teilweise.

Letzteres liegt der Planzeichnung zugrunde. Zur Flurbereinigung siehe Punkt 8.

Das Kataster vor Flurbereinigung ist im Luftbild, siehe Abb. 2, abgebildet.

¹ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)



Abb. 1: Auszug aus der Topographischen Karte², Kennzeichnung des Plangebiets, unmaßstäblich



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot), geltendes Kataster (vor Flurbereinigung), unmaßstäblich

Er wird wie folgt umgrenzt (Flurstücksnummern nach Flurbereinigung, siehe Planzeichnung und Punkt 8):

Im Nordwesten/Norden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Flurstück Nr. 57 und verbleibendes Flurstück Nr. 58

Im Süden/Südwesten: Gehölze und die Kreisstraße K 126. Wegeflurstück Nr. 59 und Flurstück Nr. 61

² MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 31. März 2023) - bearbeitet.

Im Osten: Feldgehölz. Wegeflurstück Nr. 59 und Flurstück Nr. 61

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Zur Information: Bei der Festsetzung des Geltungsbereiches berücksichtigt die Planung westlich der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nicht die Katastergrenzen, sondern die Lage des Weges und der Erweiterungsfläche gemäß Biotoptypenkartierung. Damit wird ein Eingriff in die pauschal geschützten nordöstlichen Flächenanteile des Wegeflurstücks Nr. 59 vermieden.

4 Projektbeschreibung

Vorhaben:

Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht. Die PV-Anlagen bestehen im Einzelnen aus den Komponenten: PV-Module, Gestelle, Elektroverteiler, Wechselrichter sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander.

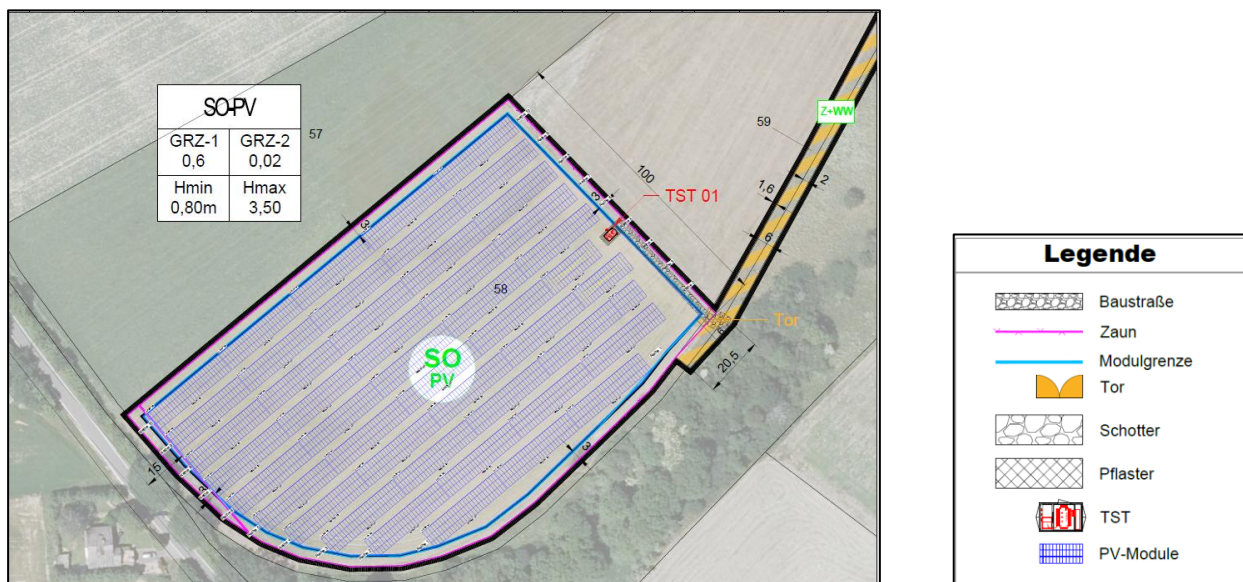


Abb. 3: Vorläufige Modulplanung³, Ausschnitt, unmaßstäblich

Module und Gestell

Nach aktuellem Modulplan sollen 3.159 Module mit je 630 Watt und einer Gesamtleistung von 1.990,17 kWp installiert werden. Die Module werden nach Süden ausgerichtet und in einem 15° Winkel gegenüber der Horizontalen montiert. Dazu ist die Aufstellung von je drei Modulen im Querschnitt eines Gestells hochkant geplant, sodass die Unterkante der Module rd. 0,8 m über der Geländeoberkante (GOK) und die Oberkante rd. 3,2 m über der GOK liegt. Die Module absorbieren mehr als 90 % des Sonnenlichts (JASOLAR 2023).

Montiert werden die Module auf feste Aufständern aus Leichtmetallkonstruktionen. Die Gestelle werden wiederum durch jeweils zwei Pfostenreihen gestützt, die mit Hilfe einer Rammraupe

³ Projektierer Schoenergie, Föhren, 17.06.2026

(Typ: HRE 3000WSP-EU, Gewicht: 3,7 t, Kettenfahrzeug) rd. 2,1 – 2,3 m tief im Boden verankert werden.

Zusätzliche elektronische Bauteile

Am nord-östlichen Rand der PV-FFA soll, in unmittelbarer Nähe der geplanten Toranlage, eine Trafostation platziert werden.

Die DC-Kabel⁴ zwischen Modulen und Wechselrichter werden an den Gestellen befestigt. Alle weiteren AC-Kabel⁵ werden als Erdkabel verlegt, entweder via Kabelpflug in rd. 0,8 m Tiefe oder durch Ausheben von Kabelgräben in max. 1,2 m Tiefe.

Zaunanlage /Tor

Zum Schutz vor Vandalismus oder Diebstahl und zur Erfüllung der Vorgaben der Versicherung wird die gesamte Fläche eingezäunt. Höhe, Übersteigenschutz und Bodenabstand werden in den Textlichen Festsetzungen geregelt. Siehe hierzu Punkt 19.4.2.

Die Anlage erhält an der Zufahrt eine abschließbare Toranlage mit Schließung oder Schlüsseltresor, um Befugten Zugang zu gewährleisten. Sie ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, arbeitet vollautomatisch und weitgehend wartungsfrei.

Sonstiges

Zu Oberflächenwasser und Versickerung siehe die Erläuterung zu den Festsetzungen unter Punkt 15.

Eine Beleuchtung wird nur für den Bedarfsfall mit manuell einschaltbaren Außenleuchten installiert, eine automatisierte Beleuchtung PV-FFA ist nicht vorgesehen.

5 Verfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 06.03.2026 bis zum 13.04.2026, parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Mit den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan werden die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt; die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB werden erneut beteiligt.

6 Raumordnung und planungsrechtliche Situation

6.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im eingangs erwähnte Steuerungsrahmen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde betrachtet worden. Jeweils begründet wurden Ziele und Grundsätze als Ausschlusskriterien angewandt, die eine Fläche aus Sicht der Verbandsgemeinde

⁴ DC = Direct current = Gleichstrom – konstanter Fluss von Plus- zu Minuspol, von den Modulen zum Wechselrichter

⁵ AC = Alternative current = Wechselstrom – ab dem Wechselrichter

für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausschließen. Somit sind hier Ziele und Grundsätze zu erörtern, die die im Ergebnis vorliegenden Potenzialflächen noch überlagern.

Da der Steuerungsrahmen aus dem Jahr 2022 stammt, lag diesem der ROPneu E 2014 zugrunde. Im Folgenden wird der aktuell im Verfahren befindliche ROPneu E 2024 betrachtet werden.

6.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

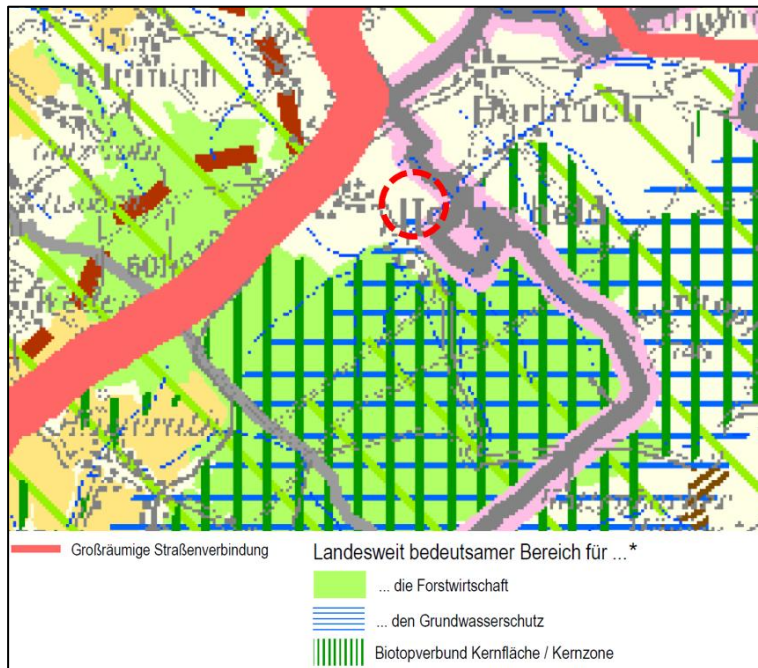


Abb. 4: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV⁶, unmaßstäblich

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trifft keine zeichnerischen Aussagen für das Plangebiet.

Mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV (2013)⁷ unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der gesteckten Ziele der Klimapolitik. In Bezug auf die Landwirtschaft ist folgender Grundsatz maßgebend:

G 166 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

In der Begründung dazu ist ausgeführt: „Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-

⁶ MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV, letzte Teilfortschreibung (4.) im Januar 2023, Mainz.

⁷ MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT: LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM RHEINLAND-PFALZ (LEP) IV, Mainz 2008 (Plan), Text in der aktuellen 4. Teilfortschreibung zu Kapitel 5.2. – Erneuerbare Energien, Mainz, 2023

Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.“

Laut erläuterndem Rundschreiben der Landesregierung vom Januar 2025⁸ ist der Grundsatz wie folgt auszulegen: Wenn bei Überschreitung der 2 %-Grenze keine Vorranggebiete (...) in Anspruch genommen werden, ist der raumordnerische Tatbestand des Grundsatzes erfüllt und die Belange der Landwirtschaft gewahrt. Die Erfüllung der 5-%-Vorgabe („oder“) ist nur dann erforderlich, wenn die erste Regel nicht erfüllt wird. Dies trifft auf die Planung der Verbandsgemeinde in der Änderung des Flächennutzungsplanes und auch für die hier zu überplanende Fläche nicht zu.

Die Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgt, siehe dort, Punkt 8.1. und 9. Die vorliegende Planung ist daraus entwickelt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden hier nicht in Anspruch genommen, zu den Ausweisungen des ROP 1985, siehe Punkt 6.1.2.

Zusammenfassend ist auszuführen:

Die durchschnittliche Ackerzahl der hier überplanten Fläche beträgt 24,1. Dieser Wert liegt unter der für die Gemarkung Hochscheid ermittelten Zahl von 34,7, unter dem Durchschnittswert der Verbandsgemeinde von 42 (alle Böden mit darüber liegenden Werten sind im Rahmen der Standortkonzeption ausgeschlossen worden) und auch unter dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt von 35. Somit ist von einem eher ertragsarmen Boden auszugehen.

Anhand der Zahlen allein lässt sich nicht beurteilen, ob es sich bei den betrachteten Standorten um artenarme Ackerflächen handelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen kein hoher Artenreichtum vorliegt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine weitergehende Beurteilung der örtlichen Vegetation durchgeführt worden.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig verlorengehen, eine Unternutzung in neuer Form ist weiter möglich. Auch kann die Fläche nach Ablauf der Photovoltaik-Nutzung der Landwirtschaft wieder zugeführt werden. Im Vorfeld der Planung sind Eigentums- und Pachtverhältnisse überprüft worden. Die Fläche gehört der Ortsgemeinde, einvernehmliche Lösungen mit dem Pächter wurden gefunden. Siehe hierzu die Ausführungen zur Ausweisung der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Punkt 6.1.2.

Bei einer Fläche des Geltungsbereichs von ca. 1,7 ha werden 0,8 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkungsfläche Hochscheid und 0,02 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen an der Gemarkungsfläche der Gesamt-VG überplant. Mit der Standortkonzeption hat die Verbandsgemeinde Flächen gefiltert, die aus raumordnerischer, naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Sicht eine Eignung für die Errichtung von PV-Anlagen aufweisen. Zudem hat sie den Flächenanteil der PV-Flächen nach oben begrenzt.

⁸ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ: Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen; hier: raumordnerische und planerische Abwägungsbelange, Mainz, 31.01.2025

Die Planung folgt somit dem Grundsatz G 166.

6.1.2 Raumordnungsplan 1985 / 1995

Im Standortkonzept sind aufgrund der Aktualität die Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Fortschreibung des ROPneu (in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzeptes maßgeblichen Fassung von 2014) als in Aussicht genommene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zugrunde gelegt worden. Die Ziele und Grundsätze des geltenden Raumordnungsplanes sind im Rahmen der Beachtung der Planungssystematik und Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hier ergänzend zu betrachten.

Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche

Laut geltendem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier⁹ ist innerhalb der Potenzialfläche sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche festgelegt.

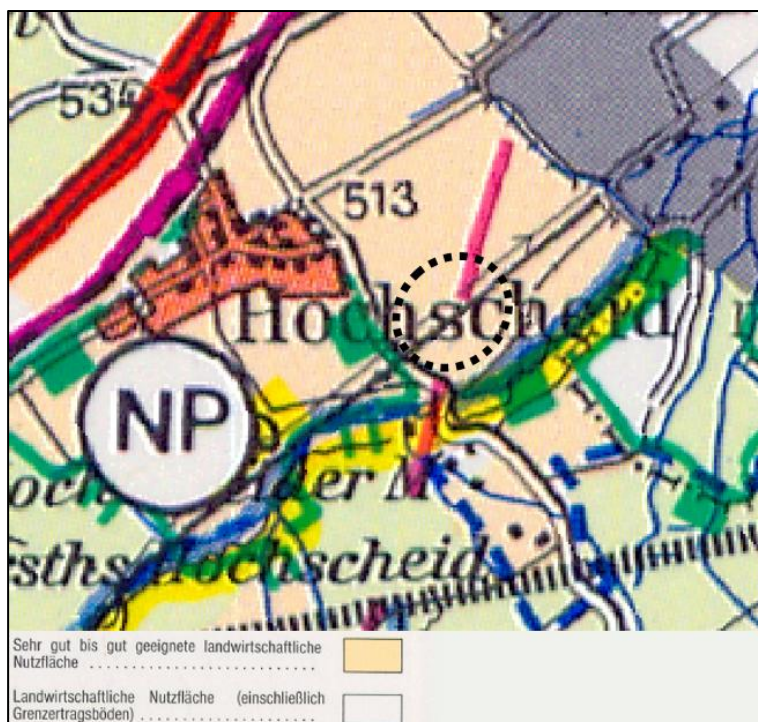


Abb. 5: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985, unmaßstäblich

Die Ausweisung der gut bis sehr gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Raumordnungsplan 1985 sehr großzügig erfolgt. Entsprechend der von der SGD Nord im Nachgang zu einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz¹⁰ ergangenen Verfügung sind diese ausgewiesenen Gebiete im Einzelfall entsprechend ihrer Bedeutung zu bewerten, die Inanspruchnahme unterliegt – gleichsam eines Grundsatzes der Raumordnung – der planerischen Abwägung. Zu Nachteilen für die Landwirtschaft darf es nicht kommen. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen.

⁹ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Trier.

¹⁰ OVG RHEINLAND-PFALZ vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG

Auch die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme zur Beteiligung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes u.a. formuliert: *„Der vielfältige Flächenentzug für die Betriebe auf der gesamten Planungsfläche kann Existenzgefährdungen der Betriebe mit sich bringen. (...) Die einzelbetrieblichen Betroffenheiten sind in Gänze darzustellen und im Falle einer Gefährdung durch einen Gutachter zu klären.“*

Die Thematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 wird entsprechend des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt:

Da die Bebauungspläne aus dem FNP entwickelt werden und anschließend keiner Genehmigung mehr bedürfen, war die Fragestellung bereits auf Verbandsgemeindeebene in der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären. Zu berücksichtigen ist, dass Flächeneigentümer, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, die Verpachtung ihrer Flächen für PV-Anlagen und das entsprechende Einkommen im Betrieb kalkulieren können. Schwieriger ist der Wegfall von Pachtflächen und der damit ggf. entstehende Druck auf die zur Pacht noch verfügbaren Flächen. Die Fläche ist zurzeit an einen Landwirt verpachtet.

Die Flächennutzungsplanänderung (siehe zum Thema Landwirtschaft dort ausführlich Begründung, Kapitel 9) stellt fest, dass mit der Planung in Hochscheid 0,8 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkungsfläche Hochscheid und 0,02 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Gemarkungsflächen der Gesamt-VG überplant werden, ein im Verhältnis untergeordneter Anteil.

Das nach Kartierung der Biotoptypen aus dem Ergebnisplan der Potenzialanalyse (siehe Abb. 10) noch zur Überplanung durch Photovoltaikanlagen verbleibende Flurstück Nr. 58 (Nummerierung nach der Flurbereinigung) wird von einem Pächter bewirtschaftet, das südöstlich angrenzende Flurstück Nr. 61 liegt brach. Bei Neuverpachtung vor 4 Jahren, nach der Flurbereinigung, war bereits mit den Landwirten besprochen worden, dass die Flächen zur Pacht ggf. wegfallen können, weswegen nur noch Verträge mit einer Vertragslaufzeit von jeweils einem Jahr abgeschlossen wurden. Das Pachtverhältnis ist im Einvernehmen aufgelöst worden. Es fallen weniger als 5 % der bewirtschafteten Fläche des pachtenden Landwirtes (nicht der Betriebsfläche) weg. Der Bewirtschafter ist nach Kenntnis in der Ortsgemeinde folglich nicht auf diese Flächen angewiesen. Die Möglichkeiten zur Neuorientierung waren gegeben, eine Beeinträchtigung des Pächters ist nicht ablesbar.

Somit sind hier keine Beeinträchtigungen von (pachtenden) Landwirten zu erkennen.

Offen zu haltende Wiesentäler

Das in der Planzeichnung zum Raumordnungsplan verzeichnete offen zu haltende Wiesental des Altbaches liegt in rd. 140 m Entfernung (Grenze des Geltungsbereiches zum Bachlauf) – eine Betroffenheit des Bachlaufs und des Tales ist -insbesondere aufgrund der Erhaltung der süd-/südöstlich gelegenen Gehölze- nicht angezeigt.

6.1.3 Entwurf des Raumordnungsplanes -RROPneu- 2024

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, war die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2024¹¹ zu betrachten, um die in Aufstellung

¹¹ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2024): Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Stand: 09/2024), Trier.

befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Zudem sind sie in ihrer Bewertung aktueller als die des geltenden Raumordnungsplanes.

Der Beurteilung von Ausschlussflächen in der Standortkonzeption lagen die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des ROPneu E 2014 zugrunde. Vorbehaltsgebiete wurden in der Standortkonzeption nicht zum Ausschluss angewandt. Die Entwürfe des ROP 2014 und 2024 weisen keine unterschiedlichen Ausweisungen für die vorliegende Fläche auf.

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Der Geltungsbereich liegt teilweise (nordöstlich) in einem Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund (ca. 0,5 ha, anteilig ca. 29,6 %). Die Planung wirkt dessen Erhaltung bzw. Verbundwirkung nicht entgegen.

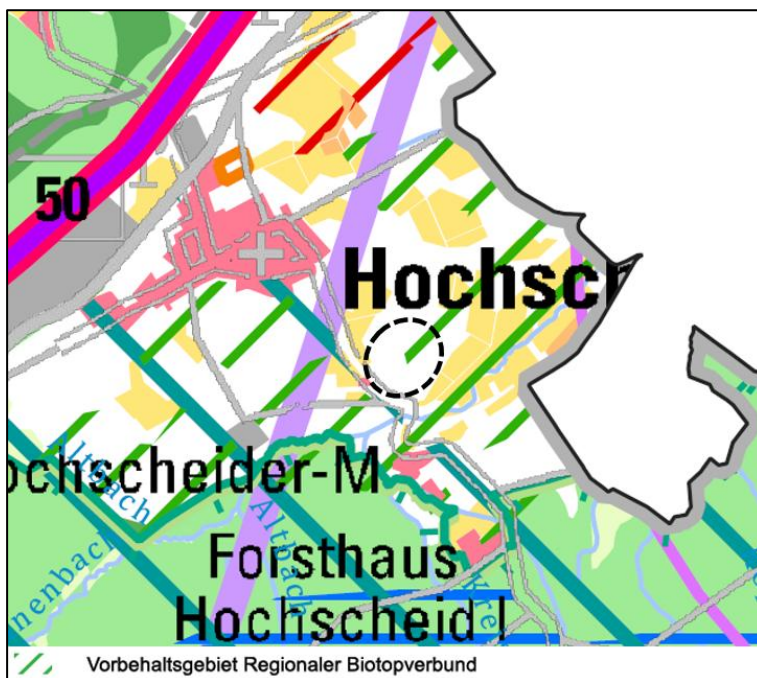


Abb. 6: Auszug Entwurf RROP Trier (2024), unmaßstäblich

Zum Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund trifft der Entwurf des RROP folgende Aussagen:

G 100 - In der Region Trier sollen die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften als natürlicher Bestandteil der menschlichen Umwelt dauerhaft gesichert werden. Durch ein System räumlich und funktional miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe soll ein kohärenter Biotopverbund geschaffen werden, der die Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere gewährleistet, damit diese dauerhaft und selbstständig überleben können. Der Biotopverbund soll zur Sicherung der Biodiversität beitragen.

G 104 - Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund festgelegt. Sie sollen entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen.

(erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Aufgrund der Lage am Rand der geplanten Vorbehaltsflächen des Biotopverbundes und auch dadurch, dass die umgebenden und als gemäß der Naturschutzgesetze geschützten Wiesen und Heckenstrukturen durch die Planung nicht angetastet werden, wird die Funktion des Biotopverbundes nicht eingeschränkt, sondern unterstützt: Im Geltungsbereich ist derzeit mit dem Biotoptyp „Ackerbrache“ zurzeit ein Biotop mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Biotopverbund und auch die Biodiversität vorhanden. Im vorliegenden Fall wird die unter den Modulen festgesetzte extensive Wiesenutzung eine Ergänzung der in der Umgebung vorhandenen pauschal geschützten Wiesen bilden und somit den vorhandenen Verbund dieses Biotoptypes ergänzen. Da Biotopverbünde nicht alleine durch Hecken- oder Gehölzpflanzungen entstehen, wird dem raumordnerischen Grundsatz des Biotopverbundes wird somit weitgehend nachgekommen.

Funktionszuweisung

Eine Funktionszuweisung für die Ortsgemeinde wurde im Raumordnungsplan nicht vergeben.

6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022)

Der Rat der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 die 6. Teilfortschreibung ihres Flächennutzungsplanes auf den Gemarkungen Hochscheid, Kleinich und Kommen und damit auch für den hier beplanten Geltungsbereich beschlossen. Diese Fortschreibung ist genehmigt und mit Bekanntmachung vom 11.12.2025 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde in Kraft getreten.

Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird somit Folge geleistet werden.

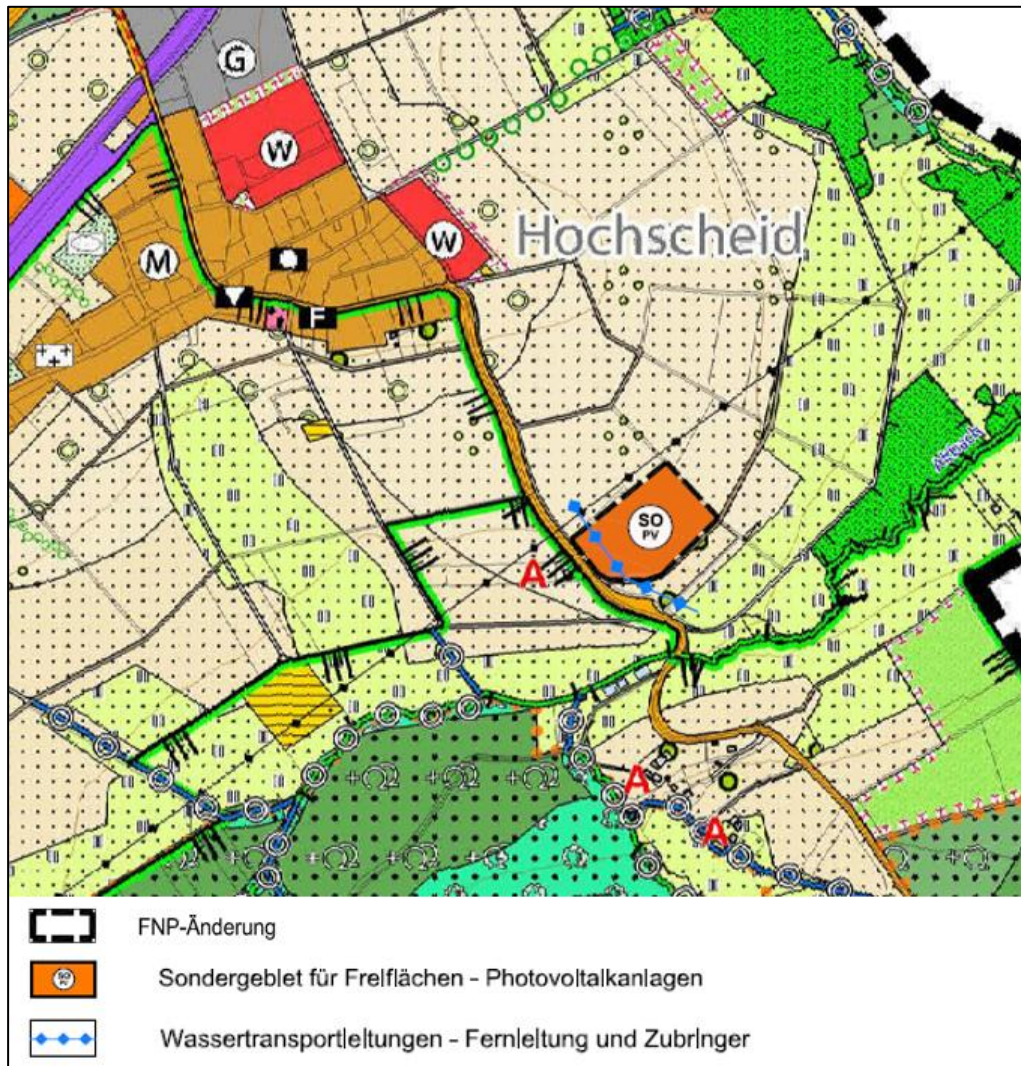


Abb. 7: VG Bernkastel-Kues, 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, bekannt gemacht am 11.12.2025 – unmaßstäblicher Ausschnitt

7 Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes

Die Bestandssituation des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues¹² weist die Potenzialflächen als Acker aus. Der festgesetzte Zufahrtsweg, der auch als Wirtschaftsweg verbleibt, ist vorhanden und liegt innerhalb einer Fettwiese. Die Kartierung zur vorliegenden Planung hat dies weiter diversifiziert, es handelt sich umgebend um gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützte Grünlandflächen.

¹² BGH-PLAN (2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Stand: Februar 2018)

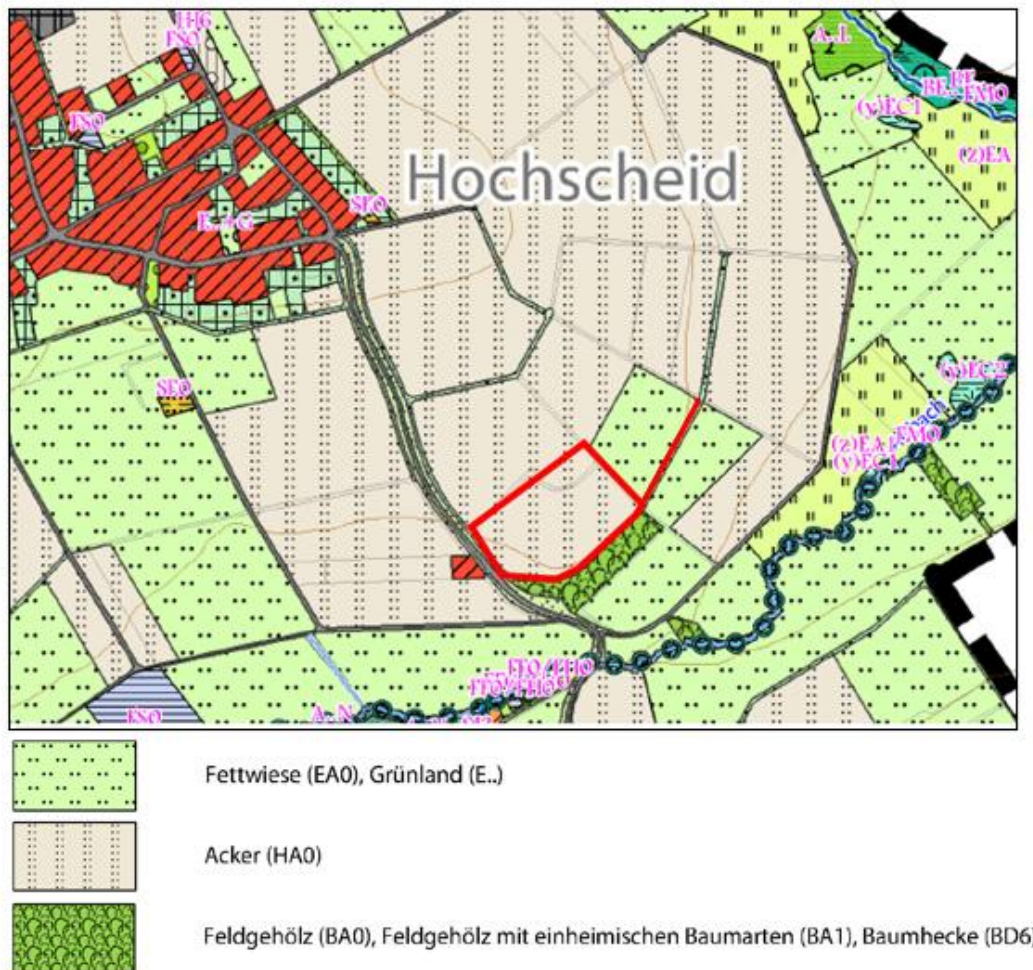


Abb. 8: Ausschnitt Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues - Biotoptypen Bestandssituation - unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes kennzeichnet die Fläche für die Entwicklung von „Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5% nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ sowie die Entwicklung eines „Strukturreichen Gebiets mit 15 bis 50% Gehölzstrukturen auf Acker-, Grünland- und Weinbergflächen (Streuobst, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume)“.

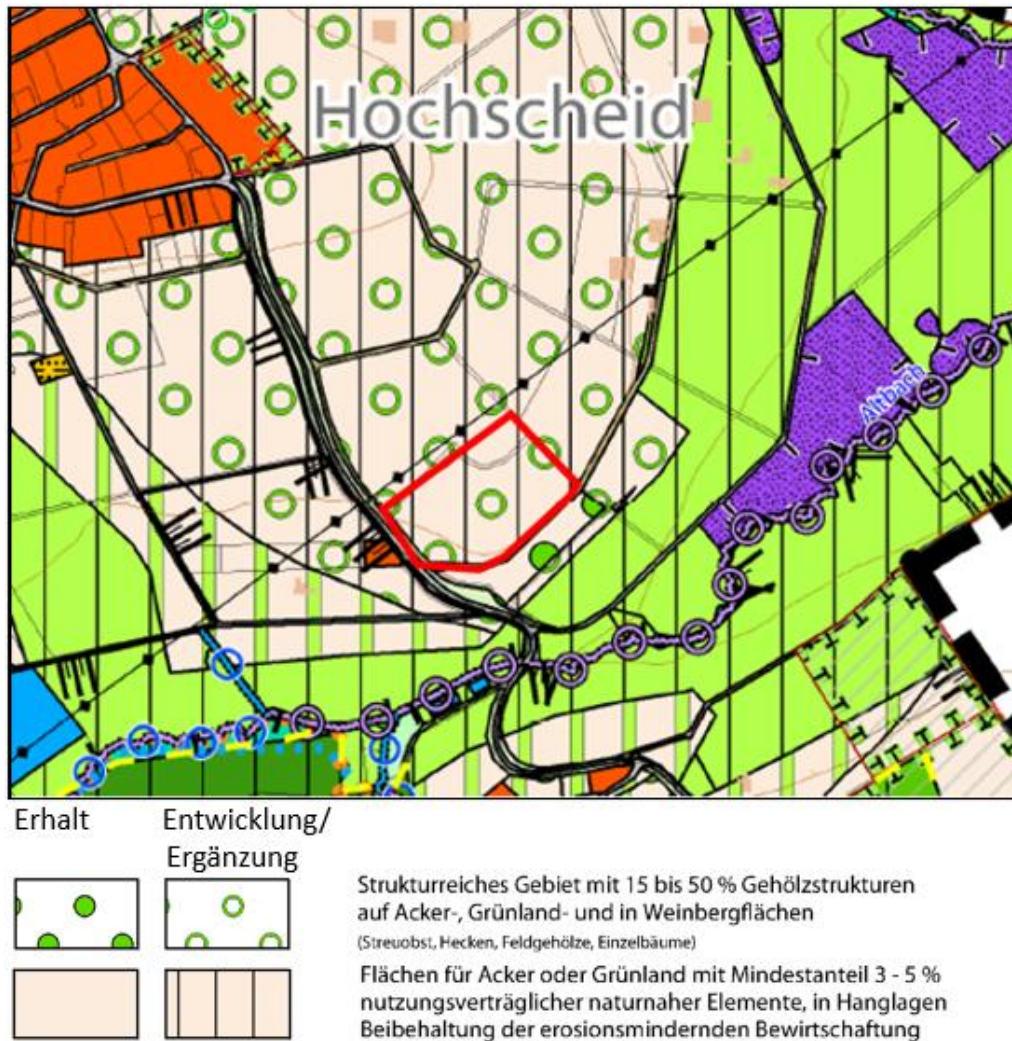


Abb. 9: Ausschnitt Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Entwicklungskonzeption – unmaßstäblicher Ausschnitt

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Änderung von Flächennutzungsplänen für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen führt zu einer teilweisen Abweichung der Zielvorstellungen des Landschaftsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes gibt an die verbindliche Bauleitplanung vor, siehe Begründung zur Fortschreibung des FNP, Punkt 13.2: „Die Eingrünungen sollen auch Vernetzungsstrukturen in die umgebende Landschaft aufbauen, um die Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung aufzunehmen. (...)“. Aufgrund der im Verhältnis geringen Gebietsgröße und aufgrund der fehlenden Einsehbarkeit aus der Ortslage heraus oder von bedeutenden Wanderwegen, wird auf eine randliche Eingrünung verzichtet. Die Ziele der Acker- und Grünlandnutzung bleiben, jedoch in veränderter Form, durch die Unternutzung der Anlagen möglich. Das Ziel der Strukturanreicherung kann hier innerhalb der Fläche im Hinblick auf die Anpflanzung von Gehölzen nicht erfüllt werden: Maßgebend ist hier jedoch der Erhalt der benachbarten Gehölzstrukturen sowie die Vernetzung, die auch durch die Anlage der extensiven Wiesennutzung unter den Modulflächen

erfolgen kann. Auch Bodenschutzfunktion und der Arten- und Biotopschutz werden hiermit berücksichtigt.

8 Flurbereinigung

Für die Gemarkung Hochscheid ist ein Flurbereinigungsverfahren¹³ durchgeführt worden. Das daraus resultierende Kataster¹⁴ gemäß Zuteilungskarte – Nachtrag I - vom 25.04.2023 liegt der Planung zugrunde, auch wenn die Bekanntgabe des Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplanes, der Eintritt des neuen Rechtszustandes, die Berichtigung der öffentlichen Bücher sowie die Schlussfeststellung noch nicht erfolgt sind¹⁵. Da dies zu erwarten ist, wird der Geltungsbereich auf dieser Basis abgegrenzt.

9 Vorgaben auf kommunaler Ebene

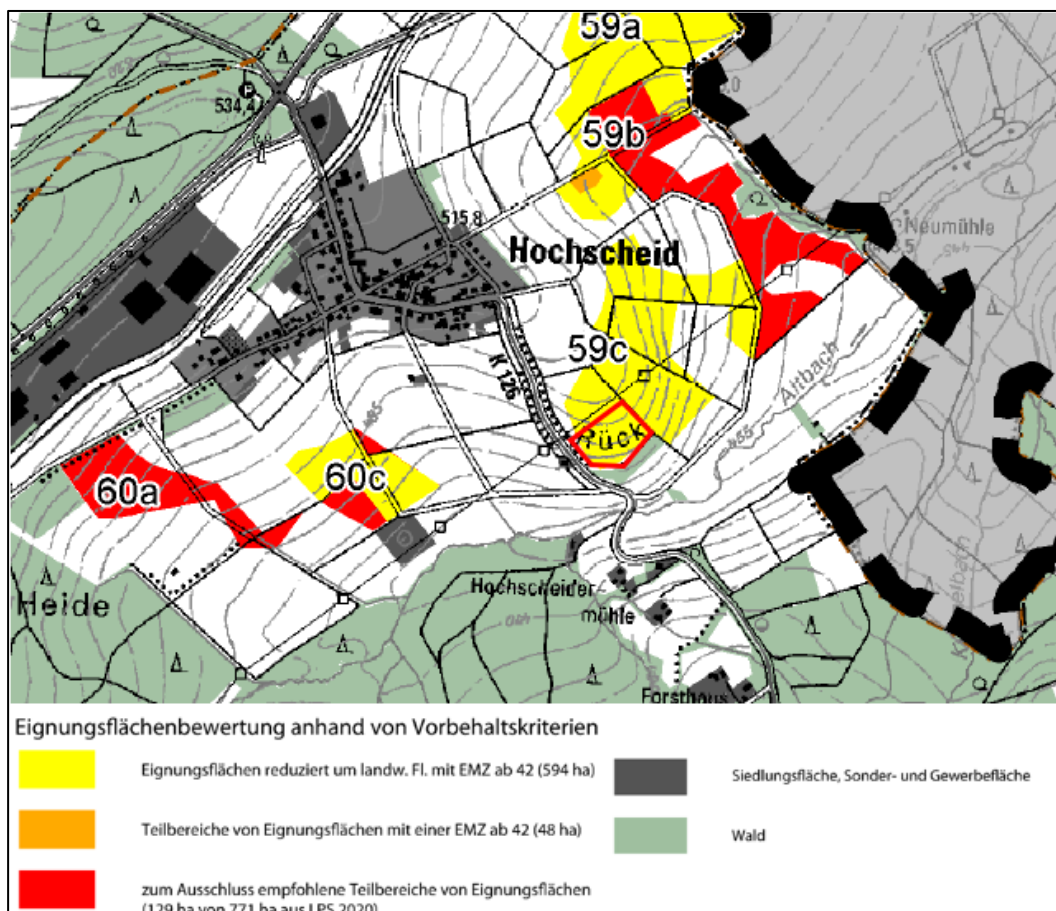


Abb. 10: Ausschnitt Standortkonzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Kennzeichnung des Plangebiets – unmaßstäblich

Die Fläche ist in der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik¹⁶ als geeigneter Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgearbeitet worden. Dieses Ergebnis bot bereits

¹³ Verfahren 11114 Hochscheid – Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

¹⁴ Kataster nach Flurbereinigung, übermittelt von DLR an Auftraggeber, März / April 2025

¹⁵ Erneute Abfrage Juli 2026

¹⁶ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung. Bei der ausgewiesenen Potenzialfläche handelt es sich um eine „Eignungsflächen reduziert um landw. Fl. mit EMZ ab 42“ (Nr. 59c in der Standortkonzeption). Die zu überplanenden Flächen entsprechen somit den Ausschlussvorgaben der Standortkonzeption und der Beschlusslage der Verbandsgemeinde.

Zur Information siehe Abb. 10.

10 Vorgaben Bebauungspläne

Im Geltungsbereich und in angrenzenden Bereichen liegen keine Bebauungspläne vor.

In der Standortkonzeption sind Siedlungsflächen, auch beplante Flächen, bereits ausgeschlossen worden. Ebenso waren Abstandsflächen zu Siedlungen ein Ausschlusskriterium (200 m).

11 Planungsalternativen und Einbindung in den Raum

Mit der Standortkonzeption hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bereits den ersten Schritt der Alternativenprüfung erfüllt. Die nach Anwendung einzelner Kriterien gefilterten Flächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet. Konkurrierende Nutzungen, die Photovoltaikanlagen ausschließen, waren demnach in der dieser Konzeption zugrunde liegenden Maßstabebene für die vorliegende Fläche nicht erkennbar. Die weitere Diskussion zur Eignung der Fläche ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung bereits geführt worden, siehe die dortige Begründung, Punkt 12.

Neben den in der reinen Flächenplanung zu betrachtenden Faktoren, die in Bezug auf die Alternativen in der gesamten Verbandsgemeinde betrachtet worden sind, entscheiden im Einzelfall auch die Faktoren Flächenverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Erschließung, sowohl verkehrlich als auch in Bezug auf die Einspeisepunkte, von wo aus die gewonnene Energie weitergeführt werden kann. Bei der abschließenden Flächenauswahl sind somit auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen zugrunde gelegt worden. Hier bietet sich in der Umgebung die Errichtung eines Umspannwerkes und die Einspeisung in die nördlich der Fläche verlaufende Hochspannungsleitung an. Zudem ist die Fläche über die Kreisstraße K 126 und die vorhandenen Wirtschaftswege auf im Verhältnis kurzem Weg erreichbar.

Die in der Standortkonzeption gefilterten Eignungsflächen mussten nach erfolgter Biotoptypenkartierung weiter reduziert werden, siehe nachstehenden Punkt 12. Dies ist ebenfalls bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt. An der Planung wurde aufgrund der guten Einspeisesituation und der Möglichkeit zur Errichtung eines Umspannwerkes festgehalten.

12 Bestand

Der Bestand wurde in der Vegetationsperiode 2024 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst, der Bestandsplan ist dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Der Biotoptyp des Geltungsbereichs wurde als Ackerbrache (Biotoptyp: HB0) kartiert.

Zum Zeitpunkt der Erfassung betrug die Größe des Geltungsbereichs noch 5,3 ha (siehe „Untersuchungsgebiet“ im Bestandsplan). Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung sowie der Ergebnisse der amtlichen Grünlandkartierung des Landesamts für Umwelt (LfU) im Jahr 2023, wurde die Größe des Geltungsbereichs entsprechend reduziert. Insbesondere beim Zuschnitt des Geltungsbereiches im Bereich des erschließenden Weges waren die benachbarten als geschützte Wiesenflächen kartierten Bereiche zu berücksichtigen.

13 Umgebungsnutzung

Der Geltungsbereich ist umgeben von weiteren Ackerflächen sowie extensiv genutztem Grünland (Pauschalschutz nach §30 BNatSchG und §15 LNatSchG). Südlich und südöstlich grenzen Gehölze an den Geltungsbereich. Die Ortslage Hochscheid befindet sich nordwestlich in etwa 350 m Entfernung, in Richtung Südosten liegen mit > 240 m Entfernung die Hochscheidermühle. Über die fast unmittelbar südwestlich angrenzende K 126 hinaus liegt ein Einzelanwesen. Zu dessen Berücksichtigung siehe Punkt 17, Erläuterungen zu den einzelnen Festsetzungen - Immissionen.

14 Erschließung

Verkehr

Die äußere Erschließung erfolgt durch die umliegenden Wirtschaftswege, ausgehend von der Kreisstraße K126 und die dort bereits vorhandenen Anbindungen. Sie ist insbesondere in der Bauzeit von Bedeutung, anschließend erfolgen nur geringe Zufahrtstätigkeiten im Rahmen von Wartungs- und Pflegearbeiten. Zur Vermeidung eines Eingriffs in die auf Flurstück Nr. 61 -südöstlich benachbart- kartierte und gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützte Wiesenfläche werden die Festsetzungen zur Erschließung bereits in der Planzeichnung zum Bebauungsplan getroffen. Mit der Festsetzung des Geltungsbereiches und der Wegefläche sowie begleitender Regelungen (z.B. zur Abgrenzung der geschützten Fläche bei Bauarbeiten) kann ein Eingriff vermieden werden.

Die innere Erschließung wird je nach Projektplanung erfolgen, gesonderte Festsetzungen sind nicht erforderlich. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf gelegentliche Wartungs- und Pflegearbeiten der Anlage.

Die Erreichbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Nutzflächen muss auch nach Umsetzung des Projektes gewährleistet bleiben. Dies wird durch die Festsetzung der Verkehrsfläche „Zufahrt und Wirtschaftsweg“ gewährleistet, die an das umgebende Wegenetz anbinden. Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen keine Wege, die für die Erschließung benachbarter landwirtschaftliche Nutzflächen frei zu halten wären.

Wassertransportleitung

Der Flächennutzungsplan stellt eine Wassertransportleitung innerhalb der Sonderbaufläche dar, siehe Abb. 7. Nach Vorliegen konkreter Planungen bzw. nach Einarbeitung auf der Maßstabsebene des Bebauungsplanes verläuft diese in dem Wirtschaftsweg, der südwestlich an den Geltungsbereich angrenzt. Somit ist sie für den Bebauungsplan nicht relevant. Weitere Informationen können i.L. des Verfahrens erzielt werden.

Weitere Einrichtungen

Anlagen für die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) sind nicht erforderlich.

15 Niederschlagswasser

Zum anfallenden Niederschlagswasser ist festzuhalten, dass grundsätzlich das auf die PV-Module auftreffende Wasser breitflächig zu versickern ist. Durch den mit der Maßnahme M1 geplanten Bewuchs der extensiven Wiesenutzung kann zudem ganzjährig Wasser durch die Vegetation aufgenommen werden.

Neben der zu erwartenden deutlich besseren Wasseraufnahme durch die Vegetation selbst bewirkt die höhere Durchwurzelung einen besseren Speicher im Boden (Verbesserung der Infiltrationswirkung). Es wird mit der Ansiedlung von Kleinsäugern gerechnet, die durch ihre Wühltätigkeiten und das Bauen von Tunneln o.ä. zur Auflockerung des Bodens und somit ebenfalls zur Verbesserung seiner Aufnahmefähigkeit beitragen werden.

Zudem wird das auf die Module auftreffende Wasser nicht nur zur Modultraufe hin ablaufen, sondern kann auch zwischen den Modulen abtropfen, so dass die Gefahr der Bildung von Traufstreifen und nach einem gewissen Zeitraum die Entstehung von Abflussrinnen vermieden wird. Entsprechend wird festgesetzt, dass zwischen den Modulen Abstände von mindestens 1,5 cm, sog. Tropfspalten, einzuhalten sind.

Risiken bei Starkregen sind im Umweltbericht betrachtet worden. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie das Hochwasserschutzkonzept der OG Hochscheid¹⁷ wurden ausgewertet – einschränkende Abflussrinnen oder Gefährdungsbereiche im Geltungsbereich selbst oder von diesem ausgehend konnten nicht festgestellt werden. Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen und Abbildungen im Umweltbericht.

In der Sturzflutgefahrenkarte (LfU) und im Hochwasserschutzkonzept sind lediglich im Südwesten Abflussrinnen geringer Tiefe zu erwarten. Der Bedarf an Rückhaltungen, z.B. durch Mulden mit Anwallung in dem zu den in der Sturzflutgefahrenkarte kartierten Abflussrinnen, ist i.V. mit der Projektplanung zu klären.

Zur Verbesserung der Hochwasserrückhaltung in der Fläche schlägt das Hochwasserschutzkonzept auf Teilen der Fläche eine konservierende Bodenbearbeitung inkl. Mulchsaat vor (siehe dort, Abb. 40). Die im Bebauungsplan festgesetzte Wiesenunternutzung entspricht diesem Vorschlag bzw. geht darüber hinaus.

Auf die Möglichkeit Mehrfachnutzung der Flächen, um einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, wird -unabhängig von der Nutzung- hingewiesen. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

16 Bodenschutz / Ablagerungen

Im Geltungsbereich befindet sich eine Altablagerung, die im Bodenschutzkataster als nicht altlastenverdächtig eingestuft ist¹⁸. Eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung wäre gemäß Information der SGD Nord aus Datenschutzgründen nicht möglich. Weiter heißt es: „Die Überbauung von Altablagerungen mit Photovoltaik-Elementen ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht in der Regel unproblematisch, wenn zuvor eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Altablagerungen ausgeschlossen werden konnte und anfallende Überschussmassen während und nach den Bauarbeiten gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt bzw. verwertet werden. Im vorliegenden Fall wurde eine Grundwassergefährdung bereits für beide Altablagerungen (*zweite Fläche im FNP-Gebiet Kommen*) ausgeschlossen.“

¹⁷ Ing.Büro Reihnsner: Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept für die Ortsgemeinde Hochscheid, Wittlich, Oktober 2021

¹⁸ SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 abs. 1 BauGB zur Änderung des FNP vom 02.04.2024 sowie zum Bebauungsplan vom 25.03.2026

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu diesem Bebauungsplanverfahren wird ergänzend mitgeteilt, dass eine Erfassung unmittelbar bodenschutzrelevanter Flächen nicht vorliegt. Die Altablagerung befindet sich an der südlichen Grenze des Plangebietes. „Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch auf dem Flurstück 24 (*Flurstücksnummer geltendes Kataster, neu: Flurstück Nr. 58*) Abfallinventar aus dieser Altablagerung befindet. Entsprechende Funde wären gegebenenfalls gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.“ Ein entsprechender Hinweis ist unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen ergangen.

Zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe Punkt 19.4.1

17 Immissionen

17.1 Blendwirkung

Wohnnutzung

Die Module werden nach Süden bzw. Südwest / Südost ausgerichtet sein. Siehe hierzu den vorläufigen Modulplan, Abb. 3. Der Ausfallswinkel des Sonnenlichtes (Reflexion) ist identisch mit dem Einfallswinkel, das Reflexionslicht wird jedoch in die entgegengesetzte Richtung abgestrahlt, somit in erster Linie nach Nordost / Südwest gerichtet. Bei nach Süden ausgerichteten Anlagen erfolgt demnach nie eine Blendung nach Süden, die Reflexion geht nach Norden weg. Die Reflexion bei Photovoltaikanlagen erreicht aufgrund der Anlagenhöhe eine Abstrahlhöhe, die nur in unmittelbarer Nachbarschaft eine Blendung hervorrufen könnte. Eine Blendung im Bereich der Ortslage Hochscheid ist somit ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Blendung der im Südwesten, südwestlich der Kreisstraße, gelegenen Nutzungen im Bereich Hochscheider Mühle: der Ausfallswinkel der Strahlung geht nach Norden, zudem sind bereits dichte Gehölzstrukturen vorhanden, die den Sichtbezug zur PV-Anlage verstellen.

Ergänzend ist auszuführen: Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (kurz: LAI) erfahren Immissionssorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden „erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“ Somit kann zu den genannten Ortslagen durch die PV-Anlagen keine Blendung erreicht werden.

Von einer Blendung könnte theoretisch das Einzelgebäude südwestlich der Kreisstraße betroffen sein, aufgrund des Höhenunterschiedes nur in einem 1. Obergeschoss und nur dann, wenn die vorhandenen Bäume entfielen bzw. kein Laub mehr tragen. Aktuell ist die Ausrichtung der Module nach Südosten vorgesehen. Die Abstrahlung des Sonnenlichtes erfolgt somit nach Nordwesten und wird die baulichen Anlagen an der Hauptstraße nicht tangieren. Nur bei einer Ausrichtung der Module in Richtung Nordosten-Norden-Nordwesten wäre eine Blendung in untergeordnetem Maße denkbar, d.h. eine Nordostsonne müsste auf die Module treffen und nach Südwesten abgestrahlt werden. Diese Modulanordnung ist nicht wirtschaftlich und quasi ausgeschlossen. Eine Textliche Festsetzung zum Immissionsschutz i.V. mit der Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen ist dennoch erfolgt. Ein Blendgutachten bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung ist aufgrund der voranstehenden Erläuterungen nicht erforderlich, die Fragestellung ist auf der Ebene der Projektplanung lösbar, die Planung kann verwirklicht werden.

Zur Kreisstraße K 126

Eine Blendwirkung ist nicht zu erwarten, da die Anlage

1. etwa 2m über dem Gelände der Kreisstraße liegt, eine Strahlung folglich über die Straße hinwegginge und
2. zudem auf dem Straßendamm neben der K 126 eine Heckenbepflanzung vorhanden ist, die auch ohne Belaubung einen Sichtschutz darstellt.

Bei der Wahl der optimalen Süd-Südostausrichtung geht eine Reflexion zudem in Richtung Nord-Nordwest weg.

17.2 Geräusche

Geräusche können durch den Betrieb von Lüftern der in den Geltungsbereichen erforderlichen Transformatorenstationen oder zulässigen Speichermedien entstehen, ebenso durch die Wechselrichter. Aufgrund der Abstände zu den schützenswerten (Wohn-)nutzungen und der im Verhältnis geringen Anlagengröße, bei der von der Errichtung lediglich einer Transformatorenstation und eines Speichers auszugehen ist, ist hier keine Beeinträchtigung zu erwarten: Aufgrund der Länge des Plangebietes in Südwest-Nordost-Richtung von rd. 165 m kann gewährleistet werden, dass Lärm emittierende Einrichtungen so positioniert werden können, dass sie keine Beeinträchtigungen der südwestlich benachbarten Bebauung hervorrufen. Eine gutachterliche Betrachtung kann bei einem Heranrücken an die schützenswerte Nutzung i.R. der Projektplanung erfolgen. Die Planung ist umsetzbar.

Siehe auch die Ausführungen zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Vermeidung - Punkt 19.4.1

18 Grünordnung und Artenschutz

Die Planung sieht Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe vor.

Aufgrund der topographischen Lage und der südlich und östlich vorhandenen Gehölze (Feldgehölz, Gebüsche, Böschungshecke) ist keine randliche Eingrünung geplant. Aufgrund der Höhenunterschiede ist eine Einsehbarkeit aus der Ortslage möglich, aber nicht prägend. Die Vernetzung, insbesondere von Gehölzstrukturen, ist bereits im Bestand vorhanden, Ergänzungen sind nicht erforderlich. Ergänzend zur Unternutzung der Modulflächen können sich insbesondere in den Abstandsflächen zwischen Baugrenzen und Geltungsbereichsgrenze extensive Grünlandnutzungen entwickeln. Auch diese können zum Aufbau bzw. zur Unterstützung des geplanten Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund (ROPneu 2024) beitragen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für das ermittelte Feldlerchenvorkommen erforderlich und werden extern angelegt, geregelt über städtebauliche Verträge. Für das potenzielle Vorkommen des Neuntöters werden Regelungen zur Bauzeit getroffen.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen einer ökologischen Baubegleitung, beim Bau in den Wintermonaten auch einer bodenkundlichen Baubegleitung zu unterziehen.

19 Begründung der einzelnen Festsetzungen

19.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten Nutzung ist im Geltungsbereich nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt.

Ergänzend zu den Anlagen selbst sind die zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. Zuwegungen, Transformatorenstationen und alle zur dauerhaften konkreten Standortsicherung notwendigen Anlagen zulässig. Hierunter zählen z.B. Stellplätze und Zufahrten und auch Speichermedien. Letztere gewinnen zunehmend an Bedeutung, zum einen zur Stabilisierung des Stromnetzes, zum anderen zur Optimierung der Einspeiseleistung durch Zwischenspeichern und Abgabe im Nachtzeitraum.

19.2 Maß der baulichen Nutzung

19.2.1 Zulässige Grundfläche - Grundflächenzahl

Die Zulässigkeit erfolgt über unterschiedliche Festsetzungen, um den Eingriff differenziert ermitteln zu können:

Um die Verschattung der Flächen zu begrenzen, wird eine Grundflächenzahl für die Modulflächen von 0,6 festgesetzt. Dieser Wert ermöglicht eine relativ dichte Stellung der Module und führt folglich auch zu einer entsprechenden Dauer- und Teilverschattung der darunter liegenden Flächen. Die Exposition lässt dies zu, eine gegenseitige Verschattung der Module untereinander ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorteile der vorliegenden Fläche soll die bestmögliche Ausnutzung erfolgen, da die Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dadurch nur bedingt höher werden wird.

Ebenfalls zur Versiegelung tragen die Fundamente sowie die Flächen für Transformatoren, Speicher etc. bei. In der Regel beträgt diese bei der Rammung der Beine der Modultische max. 2 % (Grundflächenzahl 0,02), entsprechend erfolgt die Festsetzung eines relativen Wertes.

19.2.2 Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Höhenlage der baulichen Anlagen

Die maximalen Anlagenhöhen sind entsprechend der üblichen Modulhöhen mit 3,50 m festgesetzt, um die Beeinträchtigung der unmittelbaren Umgebung zu beschränken. Gleichzeitig wird Spielraum aufgrund der Anpassung an die topographischen Gegebenheiten der Geländeoberfläche als unterem Bezugspunkt, die Ausrichtung und die erforderliche Neigung gegeben. Die Höhe der Modulunterkante soll 0,8 m betragen, um eine Bewirtschaftung und Beweidung gut zu ermöglichen. Die Höhe von 3,50 m ist auch für die technischen Einrichtungen angemessen, sie werden die Modulreihen somit voraussichtlich nicht überragen.

Maßgebend für die Ermittlung der maximalen Höhe ist die Geländehöhe, die lotrecht in der Mitte eines jeweiligen Modultisches zu messen ist. Somit können die Anlagen an die Bewegungen in der Topographie angepasst werden.

19.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen nutzen die Fläche so weit als möglich aus. Der zu Waldsäumen einzuhaltende Abstand (in der Regel 30 m) kann, sofern bei der Höhe des südöstlich benachbarten Gebüschs erforderlich, mittels Haftungsausschlusserklärung geregelt werden.

Da die Photovoltaikanlagen ohnehin einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, nutzt die Planung die grundsätzlich beeinträchtigten Bereiche auch aufgrund ihrer im Verhältnis zu anderen Photovoltaikanlagen geringen Flächengröße so intensiv als möglich auch als Modulfläche aus.

Die gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates zum Standortkonzept festgelegten Abstände von 200 m zu den Siedlungen entsprechend Konzept sind in der Planung berücksichtigt.

Gemäß Landesstraßengesetz -LStrG-, § 22, sind von klassifizierten Straßen von Hochbauten Abstände einzuhalten. Gemäß Abs. 1 haben diese zu Kreisstraßen -hier: K 126 im Südwesten- 15 m einzuhalten. Die Baugrenze ist an diesen Abstand angepasst.

In den übrigen Bereichen wird die Fläche so weit als möglich ausgenutzt, da auch mit größeren Abständen zur Grenze des Geltungsbereiches keine Verringerung des Eingriffes erfolgen würde.

19.3 Verkehrsflächen und innere Erschließung

Zu den festgesetzten Sondergebietsflächen wird eine Zufahrt in der Planzeichnung verortet, die einen Wirtschaftsweg aufgreift, der auch weiterhin als solcher genutzt werden muss. Die Zufahrt geht von dem Wegeflurstück Nr. 54 im Nordosten aus.

Aufgrund der engen Verhältnisse und der im Umfeld kartierten pauschal geschützten Wiesenflächen (§ 30 BNatSchG), deren Inanspruchnahme vermieden werden soll, wurde eine Schleppkurve bei Befahrung mit einem anliefernden Traktor ausgearbeitet. Die Festsetzung der Verkehrsfläche orientiert sich insbesondere im Kreuzungsbereich daran.

Der aktuell vorhandene und nicht vom Pauschalschutz betroffene Weg liegt mit seiner Trasse nicht vollständig im Katastergrundstück Flurstück Nr. 59. Nach Nordwesten hin sind dadurch Flächenanteile an der in Flurstück Nr. 58-nordöstlicher Anteil identifizierten pauschal geschützten Wiese entstanden. Aufgrund des Pauschalschutzes wird der betroffene Streifen des Wegeflurstücks aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Zum Erreichen der erforderlichen Ausbaubreite von 5,0 m (Fahrweg und Spielraum) werden darum nach Südosten hin auch Flächen des Flurstücks Nr. 61 – in untergeordnetem Umfang und außerhalb des Pauschalschutzes – in Anspruch genommen. Dies betrifft in etwa den im Gelände sichtbaren Weg.

Die Wegefläche darf zum Transport der Module geschottert werden, ein Rückbau ist nicht erforderlich. Der Eingriff ist entsprechend auszugleichen, siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 19.4.2

Weitere innere Erschließungswege werden nicht festgesetzt, da dies im Rahmen der Projektplanung geregelt werden kann. Der ausgebaute Wirtschaftsweg bleibt auch für die Landwirtschaft erhalten und wird nach Erreichen des Sondergebietes außerhalb des Geltungsbereiches wie vorhanden weitergeführt.

19.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der durch die Photovoltaikanlagen selbst und die zu ihrem Bau, Betrieb und Standortsicherung erforderlichen baulichen Anlagen und Befestigungen zu erwartende Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich betrachtet worden, siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht mit Umweltprüfung. Entsprechend wurden die Festsetzungen vorgenommen.

19.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Pauschal geschützte Flächen

Festgestellte pauschal gemäß § 30 BNatSchG geschützte Wiesen sowie das südöstlich gelegene Feldgehölz sind auf der Grundlage der Kartierung von der Überplanung ausgeschlossen worden.

Damit während der Baumaßnahme keine unbeabsichtigte Beeinträchtigung, z.B. durch Befahren oder Lagern, erfolgen kann, ist eine Abgrenzung gegenüber den Wiesenflächen vorgegeben.

Wasserhaushalt

Zur weitgehenden Beibehaltung der Verdunstungsrate und zur Verringerung des Eingriffs in den Wasserhaushalt (Versickerung) ist vorgegeben, dass die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerplätzen ausschließlich in teilversiegelter Form, wie wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken o.ä. auszuführen ist. Siehe auch die Ausführungen unter Punkt 15. Dies gilt auch für die erforderliche Befestigung des Zufahrtsweges.

Maßnahme M5 - Maßnahmen zur Baubegleitung

Da die Errichtung von PV-Anlagen während der niederschlagsreichen Wintermonate zu Schädigungen der Böden führen kann, sofern sie nicht fachgerecht ausgeführt wird, ist für diesen Fall eine bodenkundliche Baubegleitung vorgegeben.

Eine ökologische Baubegleitung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Monate festgesetzt, in denen insbesondere mit der Brut der Lerchen gerechnet werden muss. Ein Baubeginn in den Monaten März und April (vor dem Ausschlusszeitraum für den Neuntöter, siehe Maßnahme M6) bedarf einer Besatzkontrolle und damit des Nachweises, dass im Geltungsbereich keine Lerchenreviere / -bruten vorhanden oder in Gründung sind. Ist zu erwarten, dass die Bauzeit in den März etc. hineinreicht, sind vor dem 01.03. Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich, um ein Ansiedeln der Tiere auszuschließen.

Mit beiden Maßnahmen können Eingriffe ausgeschlossen, zumindest gemindert werden.

Maßnahme M6 – Bauzeitenbeschränkung und Regelungen zur Ausführung und Betrieb

Das benachbarte Gehölz eignet sich als Aufenthalts- und Brutfläche des Neuntöters, einer besonders geschützten Vogelart gemäß BNatSchG § 7 (2) Nr. 13 und 14, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Um den Lebensraum zu erhalten, ist insbesondere die Brutzeit, die hauptsächlich von Mai bis Juli erfolgt¹⁹, vor Störungen zu schützen. Bauarbeiten sind darum nur außerhalb dieses Zeitraums durchzuführen. Denkbar ist, dass im 1. Quartal begonnene Arbeiten bis zum Beginn

¹⁹ Siehe z.B. <https://artensteckbrief.de/514/lanius-collurio-neuntoeter/sachsen>, Abruf Juli 2026

der Ausschlusszeit noch nicht fertig gestellt sind. Darum wird festgesetzt, die Bauarbeiten von Südost-Süd-Südwest aus zu beginnen, um frühzeitig den zur Vermeidung von Störungen gemäß Aussage eines erfahrenen Gutachters erforderlichen Abstand von 50 m zum Brutgebiet erreicht zu haben.

Ebenfalls aus Gründen des Artenschutzes, hier in erster Linie der Fledermäuse, sind Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung ausgeschlossen.

Maßnahme M7 – Minderung von Geräuschemissionen

Für die Tierarten Vögel und Fledermäuse, sofern sie lärmempfindlich sind, kann eine Störung der Brutplätze erfolgen, bei den Fledermäusen kann auch eine Störung im Bereich der Nahrungshabitate möglich sein, da Geräusche von Beutetieren durch die Geräusche der technischen Einrichtungen überlagert werden können. Für die Ebene des Bebauungsplanes ist hier eine regelnde Festsetzung erfolgt, um eine mögliche Beeinträchtigung störimpfindlicher Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden.

Festzustellen ist, dass wenige Untersuchungen zur Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm vorliegen. Die bekannten stammen aus dem Bereich der Straßenplanung. Die dortigen Erkenntnisse -aus der Natur der Sache heraus mit linearen und teils unregelmäßigen Geräuscheinwirkungen- sind teilweise übertragbar. Auswirkungen von flächenhaft auftretenden Immissionen i.V. mit dem Artenschutz konnten nicht ermittelt werden.

Vögel: Festzuhalten ist, dass bei Vögeln insbesondere das Paarungsverhalten gestört werden kann, wenn bei Lärmbelastung im Einzelfall Rufe nicht gehört werden können. Die in der zum Bebauungsplan vorliegenden Brutvogelkartierung identifizierten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter und Star gehören nicht zu den in den Untersuchungen gelisteten lärmempfindlichen Arten.

Fledermäuse: Möglich ist hier sowohl eine Störung im Bereich der Quartiere als auch im Bereich der Nahrungshabitate, da Beutetiere ggf. nicht mehr gehört werden können. Zu den maßgeblichen Jagdhabitaten wird in den Untersuchungen festgestellt: „Zur Beurteilung von lärmbedingten Beeinträchtigungen der straßennahen Jagdhabitats kommt es darauf an, welche Verkehrsbelastung während der Nachtstunden zu erwarten ist, ob lärmempfindliche Arten betroffen sein werden und ob maßgebliche Nahrungshabitate innerhalb von Bereichen mit relevanten Lärmeinwirkungen existieren.“ Schallbedingte Beeinträchtigungen von akustisch aktiv ortenden Arten sind gemäß der Untersuchung nicht zu erwarten, bei den passiv ortenden Arten wird eine mögliche funktionale Entwertung der nahe der Straße liegenden Nahrungshabitate durch Verkehrsschall festgestellt. Maßgeblich ist der Nachtzeitraum. Dieser ist bei Photovoltaikanlagen unkritisch zu beurteilen, da insbesondere Transformatorenstationen dann aufgrund der ausbleibenden Stromlieferung nicht aktiv sind.

Weitere Informationen finden sich auch auf der Seite des Bundesamtes für Naturschutz.

Die Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch das Sondergebiet Photovoltaik und die davon ausgehenden Geräusche erscheint aufgrund der voranstehenden Auswertungen gering. Andererseits sind im Umkehrschluss Auswirkungen nicht vollständig auszuschließen, weswegen eine entsprechende Festsetzung mit Vorgabe an die nachfolgende Projektplanung getroffen worden ist.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde ausgeführt, dass die Schallimmissionen außerhalb des Geltungsbereiches max. 45 dB(A) nicht überschreiten sollten und darum eine entsprechende Festsetzung getroffen werden sollte.

Dieser Wert „stellt (...) keinen verbindlichen Grenzwert dar, sondern lediglich einen fachlichen Orientierungswert ohne unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, dessen Heranziehung eine einzelfallbezogene fachliche Prüfung voraussetzt. (...)“ Der Wert ist demnach nicht gesetzlich normiert noch folgt er einem gesetzlichen Regelwerk (Zur Einordnung: der Wert entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Immissionsorte in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten, tags.)

Eine konkrete Definition von Standorten emittierender Anlagen aufgrund einer entsprechenden schalltechnischen Untersuchung sollte jedoch erst i.R. der Projektplanung erfolgen, es sollte wie folgt formuliert werden: § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche:

„Auf der Ebene der Projektplanung sind die Auswirkungen von technischen Einrichtungen, von denen Geräusche ausgehen können und die flexibel zu verorten sind (wie z.B. Batteriespeicher und Transformatorenstationen), im Hinblick auf eine erhebliche Störung von im benachbarten Umfeld vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zu betrachten. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 und zur Einhaltung der Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere des § 39 BNatSchG sind bei Feststellen einer Konfliktsituation in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gutachterliche Untersuchungen durchzuführen.“

Eine mögliche Beeinträchtigung kann durch Betrachtung der vorkommenden Tierarten in Bezug auf ihre Lärmempfindlichkeit und -sollte dies bejaht werden- durch Erstellung einer Schalltechnische Untersuchung erfolgen. Letztere kann dann zur Positionierung von Standorten emittierender Anlagen dienen.

Maßnahme M8 – Vermeidung von Blendwirkungen

Siehe hierzu ausführlich Punkt 17.1. Die Ausrichtung von Photovoltaikmodulen in die nördlichen Himmelsrichtungen ist eher unwahrscheinlich. Zum Schutz des südwestlich der Kreisstraße gelegenen Anwesens erfolgt vorsorglich die Festsetzung, bei Anordnung in die nördlichen Richtungen die Blendwirkung überprüfen zu lassen.

19.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

Maßnahme M1 - Extensive Wiesenunternutzung

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes steht die Maßnahme „Extensive Wiesenunternutzung“ zur Verfügung.

Mit der Entwicklung der extensiven Grünlandflächen unter den Modulflächen wird der Eingriff in den Boden vollständig ausgeglichen. Gegenüber der aktuellen intensiven Nutzung ist hier eine Verbesserung für Bodenstrukturen, Wasserhaushalt und auch teilweise der Tierwelt zu erwarten. Vorzugsweise sind die Flächen durch Beweidung zu pflegen, da dies schonender für die Entwicklung der Pflanzen und des Bodens ist. Dies ist nicht immer möglich, so dass auch die Mahd zugelassen wird. Die Beweidung kann dauerhaft erfolgen oder in Weidegängen. Um die

Belastung der Fläche zu begrenzen, ist die Anzahl der Tiere entsprechend in rauhfutterfressenden Großvieheinheiten²⁰ vorgegeben.

Zum Erreichen einer Wiesenfläche, die sich in die umgebend vorhandenen extensiven und auch gemäß der Naturschutzgesetze pauschal geschützten Wiesen einfügen und zum Biotopverbund beitragen soll, ist die Einsaat mit regionalem Saatgut im Einzelnen vorgegeben, alternativ die Mahdgutübertragung, z.B. aus den benachbarten Wiesen. Um eine geschlossene Vegetationsdecke zu erhalten, ist die Einsaat vor Baubeginn vorgeschrieben. Nach Baubeginn ist bei der Einsaat zur Gewährleistung der fachlich richtigen Vorgehensweise eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Da aktuell auf der Fläche eine Ackerbrache vorzufinden ist, ist zur Schwächung konkurrierender Arten zur Flächenvorbereitung ein Schröpfschnitt vorgegeben.

Zur Gewährleistung der festgesetzten Entwicklung einer Extensivwiese ist das Mulchen – Belassen des Mahdgutes auf der Fläche – nur bedingt geeignet. Der Fläche würde dadurch eine weitere Düngung zugefügt, was der Extensivierung entgegensteht. Andererseits ist das Abräumen des Mahdgutes mit einem gewissen Aufwand verbunden. Das Mulchen ist darum weiterhin unter den Modulen erlaubt. Zwischen den Modultischen ist das Mahdgut jedoch abzuräumen. Mit den zeitlichen Regelungen zu den Mahdzeiträumen -aufgrund der Höhenlage im Hunsrück ist die erste Mahd erst ab dem 01. Juli zugelassen- soll die zügige Entwicklung der Wiese gefördert werden.

Maßnahme M2 – Gestaltung der Wegefläche

Die zulässige Wegefläche darf ausschließlich geschottert werden. Da kein Eingriff in die benachbarten gemäß § 30 BNatSchG geschützten Wiesenflächen mehr vorgesehen ist, wird auf einen Rückbau verzichtet. Zum Ausgleich dieses Eingriffs ist eine externe Maßnahme vorgesehen (Maßnahmen K 1 – Anlage eines Blühstreifens, siehe Punkt 23.1), deren Umsetzung und Erhaltung mittels städtebaulichen Vertrags geregelt wird. Mit dem Blühstreifen, der i.V. mit dem sog. „Lerchenstreifen“ angelegt werden kann, ist, neben dem Ausgleich für den Eingriff in den Boden, eine Diversifizierung in der Landschaft und die Entwicklung eines Nahrungshabitats, insbesondere für Insekten, verbunden.

Maßnahme M3 - Zaunanlagen (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Da es sich bei einem Solarpark um eine elektrische Anlage handelt, die ein entsprechendes Sicherheitsrisiko mit sich bringt, ist ein Zaun, mit Übersteigschutz versehen, erforderlich und zulässig. Der untere Abstand zum Boden soll 0,15 m bis 0,20 m²¹ betragen, um Tieren eine Durchlassmöglichkeit zu gewähren. Der Spielraum gewährleistet eine Anpassung der Zaununterkante an die Geländeoberfläche.

Die Maximalhöhe des Zauns wird von versicherungstechnischen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die Zaunhöhen mit Übersteigschutz liegen am Ende i.d. Regel zwischen 2,0 bis 2,6 m. Somit wird die maximale Zaunhöhe mit 2,50 m vorgegeben, ergänzend darf Übersteigschutz aufgebracht werden; zum Schutz des Landschaftsbildes und der Tiere ist Stacheldraht hierfür nicht

²⁰ RGV = Einheit, die für ökologische Berechnungen verwendet wird. 1 GV entspricht ca. 500 kg Lebendgewicht; Schafe entsprechen einer GV von 0,1.

²¹ Ergebnis der Forschungen der TH Bingen: Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C.: Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, Bingen 2021

zulässig. Diese Festsetzung erfolgt als gestalterische Festsetzung zur Einfriedigung gemäß Landesbauordnung.

Eine Berankung des Zauns als Ersatz für die hier nicht festgesetzte randliche Eingrünung durch Hecken empfiehlt sich nicht: mit der Berankung erhöhen sich die Windlast und die Möglichkeit von Schäden am Zaun, was wiederum aufgrund des Bewuchses nur bedingt kontrolliert werden kann. Dies ist auch aus versicherungstechnischen Gründen somit nicht angezeigt.

Maßnahme M4 - Tropfspalten (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Diese Maßnahme dient zur Verteilung des auf die Modulflächen auftreffenden Niederschlagswassers in die darunter liegenden Wiesenflächen zur Vermeidung eines einseitigen Ablaufs und damit der Bildung von Traufstreifen und Rinnen - siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 15.

Maßnahmen M5 bis M8 – siehe Punkt 19.4.1 - Maßnahmen zur Vermeidung.

19.4.3 Zuordnung von Festsetzungen und zeitliche Regelungen

Die Zuordnung der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt in enger Anlehnung an die konkret zu erwartenden Eingriffe und ist entsprechend formuliert. Im Wesentlichen soll der Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere den Boden, durch deren Umnutzung ausgeglichen werden.

19.4.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind für die vorgesehenen technischen Anlagen nur in Bezug auf die Zaunanlage erforderlich: Sie wird zur Einbindung in das Landschaftsbild in ihrer Höhe begrenzt. Zum Schutz von Vögeln und zur Verbesserung der Ansicht ist das Aufbringen von Stacheldraht als Übersteigschutz nicht zulässig.

20 Hinweise

Bei den in den unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen wiedergegebenen Hinweisen und Empfehlungen handelt es sich um unverbindliche Verweise auf Normen, Richtlinien, Merkblätter o.ä., die bei der Realisierung der Planung beachtet werden sollten. Sie wurden zur Information in den Bebauungsplan aufgenommen und haben keinen Festsetzungscharakter. Dennoch sind sie in der öffentlichen und privaten Umsetzung der Planung zu beachten.

21 Nachrichtliche Übernahmen

21.1 Anbauverbotszone / -beschränkungszone

Die Eintragung erfolgt als Hinweis: Grundsätzlich haben Hochbauten zu klassifizierten Straßen Abstände einzuhalten, an Landes- und Kreisstraßen sind keine Privilegierungen gem. § 35 BauGB für PV-Anlagen geregelt. Die festgesetzte Baugrenze hält den für die Kreisstraße gemäß § 22 LStrG vorgegebenen Abstand ein.

22 Monitoring

Die Zusammenstellung der Monitoringmaßnahmen -auch zu den externen Kompensationsmaßnahmen- findet sich entsprechend § 4c BauGB im Umweltbericht. In den Textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 6 -Hinweise- darauf verwiesen.

23 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen im Einzelnen sind im Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung beschrieben und in der Planzeichnung zur Information i.V. mit der Kurzfassung der Maßnahmen abgebildet. Sie werden durch städtebauliche Verträge gesichert.

23.1 Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 - Anlage eines Blühstreifens

Der Blühstreifen dient zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden, der durch die zulässige Schotterung der Wegefläche mit der Zweckbestimmung „Zufahrt und Wirtschaftsweg“ entstehen wird. Neben der Verbesserung des Bodens kann hier ein weiteres Nahrungshabitat, insbesondere für Insekten, entstehen.

23.2 Maßnahme mit der Zweckbestimmung K2 - Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)

Für den Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die aufgrund der Erhebungen im faunistischen Gutachten festgestellten Brutpaars der Feldlerche ist im räumlichen Zusammenhang (2 km Suchradius) zum Geltungsbereich ein sogenannter „Lerchenstreifen“ von 2.000 qm Größe in Form von alternierenden Blüh- und Brachestreifen anzulegen. Die Blühflächen stehen der Feldlerche später als Nahrungshabitat zur Verfügung, während die Brachflächen als Brutstandort dienen sollen.

24 Kosten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Bodenordnende Maßnahmen gemäß BauGB sind nicht erforderlich.

Die überplante Fläche befindet sich ausschließlich im Eigentum der Gemeinde Hochscheid. Diese wird die Umsetzung der Planung i.V. mit einem Projektierer durchführen, bei dem auch die Kostentragung liegen wird.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-PV – Ortsgemeinde Hochscheid“ der Ortsgemeinde Hochscheid

Hochscheid, den _____

Erhard Wolf, Ortsbürgermeister